

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

#### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

## Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus). Der Verein ("SpVdH") ist beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe am 30. Juli 1950 eingetragen. (VR 35 - – heute Registerblatt 357).

Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein/Main e.V. (HSVRM) und durch diesen im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) sowie durch diesen im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

#### Zweck des Vereins ist

- die Zusammenfassung von Züchtern, Haltern, Führern und Freunden von Hunden aller Rassen auf sportlicher Grundlage
- die Förderung der sportlichen Veranstaltungen
- die Förderung der Jugend (Sport und Arbeit mit dem Hund)
- die Durchführung von Prüfungen und Ausstellungen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene die Förderung der sportlich-gesellschaftlichen Beziehungen sowie
- die Vertretung gemeinschaftlicher Interessen.

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

## § 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

Der Aufnahmeantrag hat durch schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Nutzung des Antragsformulars des SpVdH zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied ist über die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung unter gleichzeitigem Verweis auf die Vereinssatzung zu übersenden. Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals.

Die Bestimmungen der vom VDH, dem dhv sowie dem HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V. und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 01. Dezember dem Vorstand vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

- 3.3 Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch.
- 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - 3.4.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.
  - 3.4.2 Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse, sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind bindend.
  - 3.4.2 Jedes Mitglied ist angehalten, sich am weiteren Aufbau des Hundeplatzes, an den Veranstaltungen des Vereins und im organisatorischen Bereich aktiv zu beteiligen

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

## § 4 Beitrag und Aufnahmegebühr

- 4.1 Die Höhe des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.2 Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen.

Im Kalenderjahr des Eintritts wird der Beitrag wie folgt berechnet: ¼ des Jahresbeitrags mal Anzahl der Kalenderquartale, in dem das Mitglied dem Verein angehört hat. Angefangene Quartale zählen als volle Quartale.

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr und Familienmitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages für Vollmitglieder.

Familienmitglied ist ein im selben Haushalt des Vollmitglieds wohnender Ehe-Lebenspartner oder Kinder unter 18 Jahren. Bei Auszug des Familienmitglieds aus dem gemeinsamen Haushalt oder bei Eintritt der Volljährigkeit ändert sich der Status zum Vollmitglied.

4.3 Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Familienmitglieder und Jugendmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

#### § 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Dem Vorstand
- Der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - dem 1. Sportwart
  - dem 2. Sportwart
  - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

- 6.2 Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden, die volljährig sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- 6.3 Wahl des Vorstandes

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Ämtervereinigung ist grundsätzlich zulässig; ein Stimmenzuwachs findet jedoch nicht statt. Der 1. und 2. Vorsitzende können nicht identisch und jeweils nicht gleichzeitig Kassierer sein.

- 6.4 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.
- 6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.6 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Zur allgemeinen Aussprache über alle Angelegenheiten des Vereins finden Versammlungen statt. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Schriftführer bzw. Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Gäste sind zur Versammlung zugelassen.

## § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

8.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu muss jedes Mitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen in Textform mindestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingesandt werden (Datum des Poststempels oder des Eingangs in digitaler Form).

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

- 8.2 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
  - 8.2.1 Begrüßung
  - 8.2.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 8.2.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 8.2.4 Wahl des Wahlvorstandes
  - 8.2.5 Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Aussprache zu diesen Berichten
  - 8.2.6 Berichtes der Kassenprüfer und Antrag zur Entlastung des Vorstandes
  - 8.2.7 Entlastungserteilung
  - 8.2.8 Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - 8.2.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 8.2.10 Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - 8.2.11 Verschiedenes
- 8.3 Sämtliche Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

## § 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer werden jeweils um ein Jahr zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.3 Sonderprüfungen sind möglich.

## § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können mit einem schriftlich begründeten Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

## § 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Stimmberechtigt sind solche Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied reguläres Vereinsmitglied waren.

## § 12 Vertretungsberechtigung

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. oder 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. (§ 26 BGB)

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

## § 14 Haftung

- 14.1 Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EURO 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden
  - bei der Ausübung des Sports,
  - bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder
  - durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins,

soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins im Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM) ergeben, verarbeitet der Verein auch personenbezogene Daten der Mitglieder. Dabei beachtet der Verein die hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese kann jederzeit von der Website des Vereins (www.hundefreunde-oberursel.de) heruntergeladen werden.

# Sportverein der Hundefreunde Oberursel/Ts. und Umgebung e.V.

Mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein wird zwischen Mitglied und Verein die Datenschutzerklärung des Vereins in ihrer jeweils aktuellen Fassung wirksam.

## § 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen besetzt werden.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung -unberührt.

Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bzw. das Vorhandensein der Regelungslücke bei Festlegung der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 26.04.2024 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Sportverein der Hundefreunde Oberursel e.V.

Heike Dzierzon-Laukel

1. Vorsitzende